

**c. 695 § 1 CIC n.F.**

**„Sodalis dimitti debet ob delicta de quibus in cann. 1395, 1397 et 1398, nisi in delictis, de quibus in cann. 1395 §§ 2–3, et 1398 § 1, Superior maior censeat dimissionem non esse omnino necessariam et emendationi sodalis atque restitutioni iustitiae et reparationi scandali satis alio modo consuli posse.“**

**„Ein Mitglied muss aufgrund der in den cann. 1395, 1397 und 1398 genannten Straftaten entlassen werden, außer der Obere ist bei den Straftaten, von denen cc. 1395 §§ 2–3 und 1398 § 1 handeln, der Ansicht, dass eine Entlassung nicht unbedingt nötig ist und dass für die Besserung des Mitglieds, für die Wiederherstellung der Gerechtigkeit und für die Wiedergutmachung des Ärgernisses anderweitig hinreichend gesorgt werden kann.“**

von Martin Rehak und Anna Krähe

Das kirchliche Strafrecht ist innerhalb des kanonischen Rechts kein isoliertes Rechtsgebiet, sondern steht in Beziehung zu anderen Normen des kodikarischen (und außerkodikarischen) Rechts. Dabei sind explizite Verweise auf die strafrechtlichen Kanones des sechsten Buchs (cc. 1311–1399 CIC) im Kodex zwar selten; außer dem in diesem Beitrag zu betrachtenden c. 695 § 1 CIC n.F. wären noch zu nennen:

- c. 198 CIC mit dem Vermerk, dass c. 1362 CIC als verjährungsrechtliche *lex specialis* anzusehen ist;
- c. 1718 § 1 Nr. 2 CIC, wo auf c. 1341 CIC verwiesen wird;
- c. 1720 Nr. 3 CIC, der auf cc. 1342–1350 CIC Bezug nimmt; sowie
- c. 1727 § 1 CIC, der den Richter an cc. 1344, 1345 CIC erinnert.

Darüber hinaus gibt es aber beispielsweise im Sakramentenrecht eine ganze Reihe von Normen, deren Missachtung strafbewehrt ist. Genannt seien hier insbesondere

- die gemäß c. 1381 CIC strafbare verbotene Gottesdienstgemeinschaft, wie sie sich aus einer Missachtung des c. 908 CIC (aber auch des c. 844 CIC) ergeben kann;
- die gemäß c. 1384 CIC strafbare *absolutio complicitis* im Sinne des c. 977;
- die gemäß c. 1386 CIC strafbare Verletzung des bereits durch c. 983 CIC geschützten Beichtgeheimnisses;
- die gemäß c. 1387 CIC strafbare Weihe eines Bischofs ohne päpstliches Mandat nach c. 1013 CIC;
- die gemäß c. 1379 § 3 CIC strafbare (versuchte) Weihe einer Frau, die mit der geltenden Regelung über den gültigen Empfang des Weihesakraments aus c. 1024 CIC (siehe dazu auch [hier](#)) unvereinbar ist; sowie
- die im Recht der Irregularitäten (vgl. cc. 1041 Nr. 2, 1044 § 1 Nr. 2 CIC mit c. 1364 § 1 CIC; cc. 1041 Nr. 3, 1044 § 1 Nr. 3 CIC mit c. 1394 §§ 1-2 CIC; cc. 1041 Nr. 4, 1044 § 1 Nr. 3 mit c. 1397 §§ 1–2 CIC; cc. 1041 Nr. 5, 1044 § 1 Nr. 3 CIC mit wiederum c. 1397 § 1; und cc. 1041 Nr. 6, 1044 § 1 Nr. 6 CIC mit c. 1379 §§ 1 u. 5 CIC) näher umschriebenen Straftatbestände.

Die Reform des kodikarischen Strafrechts mit der [Apostolischen Konstitution „Pascite gregem Dei“](#) vom 23. Mai 2021, die am 8. Dezember 2021 in Kraft getreten ist, hat eine (zumindest) redaktionelle Anpassung der Norm des c. 695 § 1 CIC erforderlich gemacht. Denn der bisherige Normtext sah für Ordensmitglieder, die sich einer Straftat gemäß der cc. 1397, 1398 und 1395 CIC a.F. (in dieser Reihung!) schuldig gemacht hatten, im Regelfall eine Entlassung aus dem Orden vor, wobei in Fällen des c. 1395 § 2 CIC a.F. der zuständige Obere unter näher skizzierten Voraussetzungen von dieser Maßnahme auch absehen konnte.

Jene Verweisung war indes im Zuge der Strafrechtsreform des Jahres 2021 unklar geworden, da die genannten drei Kanones inhaltlich neu gefasst wurden. Dies mag der nachstehende Textvergleich verdeutlichen:

Fassung vor Strafrechtsreform	Fassung nach Strafrechtsreform
<p>c. 1395 § 1 a.F. = n.F.: Ein Kleriker, der außer dem in can. 1394 erwähnten Fall, in einem eheähnlichen Verhältnis lebt, sowie ein Kleriker, der in einer anderen äußeren Sünde gegen das sechste Gebot des Dekalogs verharrt und dadurch Ärger erregt, sollen mit der Suspension bestraft werden, der stufenweise andere Strafen bis zur Entlassung aus dem Klerikerstand hinzugefügt werden können, wenn die Straftat trotz Verwarnung fort dauert.</p>	
<p>c. 1395 § 2: Ein Kleriker, der sich auf andere Weise gegen das sechste Gebot des Dekalogs verfehlt hat, soll, wenn nämlich er die Straftat mit Gewalt, durch Drohungen, öffentlich oder an einem Minderjährigen unter sechzehn Jahren begangen hat, mit gerechten Strafen belegt werden, gegebenenfalls die Entlassung aus dem Klerikerstand nicht ausgenommen.</p>	<p>c. 1395 § 2: Ein Kleriker, der sich auf andere Weise gegen das sechste Gebot des Dekalogs verfehlt hat, soll, wenn die Straftat öffentlich begangen wurde, mit gerechten Strafen belegt werden, wenn erforderlich, die Entlassung aus dem Klerikerstand nicht ausgenommen.</p> <p>c. 1395 § 3: Mit der gleichen Strafe, die im § 2 erwähnt wird, soll ein Kleriker bestraft werden, der mit Gewalt oder durch Drohungen oder Missbrauch seiner Autorität eine Straftat gegen das sechste Gebot des Dekalogs begangen oder jemand gezwungen hat, sexuelle Handlungen vorzunehmen oder zu ertragen.</p>
<p>c. 1397 a.F. = c. 1397 § 1 n.F.: Wer einen Menschen tötet oder durch Gewalt oder Täuschung entführt, festhält, verstümmelt oder schwer verletzt, soll je nach Schwere der Straftat mit den in can. 1336 genannten <i>[a.F.: Rechtsentzügen und Verboten]</i> Strafen bestraft werden; die Tötung aber einer der in can. 1370 genannten Personen wird mit den dort und auch in § 3 dieses Canons festgelegten Strafen belegt.</p>	
<p>c. 1398: Wer eine Abtreibung vornimmt, zieht sich mit erfolgter Ausführung die Tatstrafe der Exkommunikation zu.</p>	<p>c. 1397 § 2: Wer eine Abtreibung vornimmt, zieht sich mit erfolgter Ausführung die Tatstrafe der Exkommunikation zu.</p>
<p>vgl. c. 1395 § 2</p>	<p>c. 1398 § 1: Mit der Amtsenthebung und anderen gerechten Strafen, wenn es die Schwere des Falles nahelegt, die Entlassung aus dem Klerikerstand nicht ausgenommen, soll ein Kleriker bestraft werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der eine Straftat gegen das sechste Gebot des Dekalogs mit einem Minderjährigen oder einer Person begeht, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist oder der das Recht einen gleichen Schutz zuerkennt;</li> </ol>

	<p>2. der einen Minderjährigen oder eine Person, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist oder der das Recht einen gleichen Schutz zuerkennt, dazu verführt oder verleitet an echten oder simulierten pornographischen Darstellungen teilzunehmen oder diese umzusetzen;</p> <p>3. der für sich gegen die guten Sitten in jedweder Form und mit jedwedem Mittel pornographische Bilder von Minderjährigen oder Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, erwirbt, aufbewahrt oder verbreitet.</p>
	<p>c. 1398 § 2: Wenn ein Mitglied eines Instituts des Geweihten Lebens oder einer Gesellschaft des Apostolischen Lebens oder sonst ein Gläubiger, der in der Kirche eine Würde bekleidet oder ein Amt oder eine Funktion ausübt, eine der Straftaten des § 1 oder des can. 1395 § 3 begeht, soll er nach Maßgabe des can. 1336 §§ 2-4 bestraft werden, wobei je nach Schwere der Straftat andere Strafen hinzugefügt werden sollen.</p>

Im Einzelnen wurde also die Regelung aus c. 1398 CIC a.F. in c. 1397 § 2 CIC n.F. überführt, während der bisherige c. 1395 § 2 CIC a.F. ausdifferenziert wurde. Der Tatbestand des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger aus c. 1395 § 2 a.F. findet sich in c. 1398 § 1 Nr. 1 CIC n.F. wieder. Die weiteren in c. 1395 § 2 CIC a.F. genannten Sachverhalte wurden auf die neuen §§ 2–3 dieses Kanons verteilt, wobei zudem in c. 1395 § 3 CIC n.F. gegenüber c. 1395 § 2 CIC a.F. der Aspekt des Missbrauchs der (geistlichen) Autorität ergänzt wurde. Außerdem finden sich in c. 1398 § 1 Nrn. 2–3 CIC n.F. Straftatbestände, die zuvor nicht oder nur außerkodikarisch im Rahmen der so genannten [Normae de gravioribus delictis](#) sanktioniert waren.

Vor diesem Hintergrund hatte bereits das [Schema recognitionis libri VI Codex Iuris Canonici](#) des Päpstlichen Rats für die Gesetzestexte aus dem Jahr 2011, welches die Regelung des jetzigen c. 1398 § 1 Nr. 3 CIC als neuen c. 1395 § 3 CIC vorgesehen hatte, eine Änderung des c. 695 § 1 CIC a.F. vorgeschlagen, bei der das Ermessen des Ordinarius, von einer Entlassung abzusehen, sich auf die Fälle des c. 1395 §§ 2–3 erstrecken sollte.

Nach der Veröffentlichung der Strafrechtsreform wurde in der offiziellen, im Auftrag der Bischofskonferenzen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz sowie weiterer (Erz-)Bischöfe mit Gläubigen deutscher Zunge herausgegebenen lateinisch-deutschen Ausgabe des Kodex des kanonischen Rechts vorgeschlagen, in c. 695 § 1 den Text dahingehend zu aktualisieren, dass die genannten Kanones „1397, 1398 und 1395“ jetzt auf cc. 1395 §§ 2–3, 1397 §§ 1–2 und 1398 § 1 Nr. 1 CIC n.F. verweisen, während die Bezugnahme auf c. 1395 § 2 sich – wenn auch mit Interpretationsspielraum im Detail – auf cc. 1395 §§ 2–3 und 1398 § 1 Nr. 1 CIC n.F. beziehen dürfte.

Eine endgültige Klarheit in dieser Frage hat nunmehr Papst Franziskus mit dem [Motu Proprio \*Recognitum Librum VI\*](#) geschaffen, das die neue Textfassung des c. 695 § 1 CIC n.F. festlegt. Das Motu Proprio, dessen Originalsprache (erfreulicherweise) das Lateinische ist, wurde durch Abdruck im *L'Osservatore Romano* vom 26. April 2022 promulgiert und trat am selben Tag in Kraft.

Der neue Text nennt nun die drei Strafnormen, deren Verwirklichung eine Entlassung aus der Ordensgemeinschaft nach sich ziehen kann, in numerischer Reihenfolge. Die Delikte, bei denen die Oberen insoweit allerdings einen Ermessensspielraum haben, sind c. 1395 §§ 2–3 CIC n.F. und der gesamte c. 1398 § 1 CIC n.F., also nicht nur dessen Nr. 1. Insgesamt bietet das neue Motu Proprio damit nicht eine redaktionelle Anpassung des c. 695 § 1 CIC an die Änderungen im sechsten Buch des Strafrechts, sondern auch eine inhaltliche Neuregelung.

Nachdem Täter der Delikte aus cc. 1395 §§ 2–3, 1398 § 1 CIC n.F. nur ein Kleriker sein kann, könnte man im Kontext des c. 695 § 1 CIC die Frage stellen, ob konsequenterweise nur jene Ordensmitglieder, die eine sakramentale Weihe empfangen haben, im Falle einer entsprechenden Ermessensentscheidung einer Entlassung aus dem Orden entgehen können. Für eine solche Auslegung, die zu einer Unterscheidung zwischen geweihten und nicht geweihten Ordensmitgliedern führt, ist aber ein Sachgrund nicht erkennbar. Im Gegenteil ist zu bedenken, dass c. 1398 § 2 CIC n.F. die Strafbarkeit von Ordensmitgliedern, die keine Kleriker sind, auch für die in c. 1395 § 3 sowie c. 1398 § 1 CIC n.F. genannten Delikte begründet. Es kommt – *mea sententia* – an dieser Stelle also auf die begangene strafbare Handlung an, nicht auf die Frage, ob man zugleich Kleriker ist und damit bei strenger Wortlautauslegung überhaupt erst tauglicher Täter dieser Straftat sein kann.

Die eben erwähnte Ausweitung der Strafbarkeit der Delikte aus c. 1395 CIC a.F. bzw. in cc. 1395 § 3, 1398 § 1 CIC n.F. auf Ordensleute, die keine Kleriker sind, stellt eine Neuerung der Strafrechtsreform dar. Zuvor waren speziell (nicht-klerikale) Ordensleute als potenzielle Täter lediglich in den cc. 1392, 1394 § 2 CIC a.F. ausdrücklich benannt worden.

Vor diesem Hintergrund sei zunächst daran erinnert, dass c. 695 CIC die ordensrechtliche Einstiegsnorm in das in cc. 695–700 CIC näher geregelte (Verwaltungs-)Verfahren der Entlassung aus dem Orden darstellt. Es ist offensichtlich, dass ein solches Entlassungsverfahren zugleich Strafcharakter hat.

Daher kann es auch nicht verwundern, dass sich der (bzw. die) Ordensobere bei seiner (bzw. ihrer) Ermessensentscheidung, ob ausnahmsweise von einer Entlassung aus dem Orden trotz Begehung eines der genannten „kirchlichen Sexualdelikte“ abgesehen werden kann, von den selben Erwägungen leiten lassen muss, die immer wieder gleichsam als Strafzwecke des kanonischen Rechts genannt werden:

- Besserung des Täters (bzw. der Täterin);
- Wiederherstellung der Gerechtigkeit;
- Wiedergutmachung des Ärgernisses (griechisch: skandalon).

Diese Trias der Strafzwecke ist seit der Strafrechtsreform von 2021 relativ prominent in c. 1311 § 2 CIC n.F. am Ende verankert. Darüber hinaus begegnete und begegnet sie aber, wenn auch bisweilen leicht variiert und gekürzt, in weiteren strafrechtlichen Normen (vgl. c. 1341 CIC a.F. = n.F., c. 1343 CIC n.F., c. 1344 Nr. 2 CIC a.F. = n.F., c. 1347 § 2 CIC a.F. = n.F. und c. 1357 § 2 CIC a.F. = n.F.). Dabei bietet jedoch c. 1311 § 2 CIC n.F. ebenso wie c. 1341 CIC n.F. eine andere Reihung dieser drei Strafzwecke und nennt als erstes die Wiederherstellung der Gerechtigkeit. Das könnte zum einen dahingehend interpretiert werden, dass Besserung des Täters und Wiedergutmachung des Schadens zwei spezielle Konkretionen der Wiederherstellung der Gerechtigkeit sind. Zum anderen ist zu sehen, dass die Besserung des Täters zwar problemlos bei Beugestrafen, aber nur entfernt – vielleicht im Sinne einer Spezialprävention des potenziellen Wiederholungstäters – auch bei Sühnestrafen als Strafzweck angesehen werden kann.

Es fällt vor diesem Hintergrund auf, dass diese Umstellung nicht in c. 695 § 1 CIC n.F. übernommen wurde.

Nach alledem macht schließlich die Beobachtung nachdenklich, dass hinsichtlich der Rechtsfolgen für Kleriker nach dem Strafrecht und für Ordensmitglieder nach dem Ordensrecht in Sachen Entlassung (aus dem Klerikerstand einerseits, aus dem Ordensstand andererseits) eine gewisse Spannung zu bestehen scheint. Wie dargelegt, statuiert nämlich c. 695 § 1 CIC a.F. = n.F. die Ordensentlassung als den Regelfall, von dem allenfalls bei einer günstigen Prognose des (bzw. der) Ordensoberen (Ordensoberin) eine zugunsten des Mitglieds abweichende Ermessensentscheidung getroffen werden kann. Demgegenüber erscheint als Regelstrafmaß in den Fällen der cc. 1395 §§ 2–3, 1398 CIC die nicht näher präzierte „gerechte Strafe“, während nach den Worten des Gesetzes die Entlassung aus dem Klerikerstand offenbar eine gewisse Schwere des Falls zur Voraussetzung hat. Die Entlassung aus dem Orden erfordert mit anderen Worten in minderschweren Fällen weniger Begründungsaufwand seitens des Oberen bzw. der Oberin, als die Entlassung aus dem Klerikerstand für das Gericht im Strafprozess; und die (vermeintliche) Höchststrafe der Entlassung kann mithin eine ordensangehörige Person eher treffen als einen Weltpriester. Gilt hier, in einer spirituell-theologischen Gewichtung der jeweiligen Profession, der Satz: Wer höher steht, kann tiefer fallen?